

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN  
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN  
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(39. Tagung, Genf, 24. bis 28. Januar 2022)

**Protokoll über die neununddreißigste Sitzung der  
Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen  
Übereinkommen über die internationale Beförderung von  
gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte  
Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)\***

---

\* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen  
ECE//TRANS/WP.15/AC.2/80 verteilt.

## Inhalt

	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer .....	4
II. Organisatorisches .....	4
III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) .....	4
IV. Wahl des Büros für 2022 (TOP 2).....	4
V. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 3) .....	5
A. Arbeit des Exekutivausschusses der UNECE und des Binnenverkehrsausschusses .....	5
B. Bericht der Donaukommission .....	5
VI. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4).....	5
A. Status des ADN.....	5
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten .....	5
C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung.....	6
1. Auslegung des Unterabschnitts 9.3.x.12.2 .....	6
2. Beförderung von Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ) und erforderliches Kühlsystem – ADN .....	7
3. Flammendurchschlagsicherung bei Entgasung .....	7
4. Verschiedene Listen von Auslegungen .....	7
D. Sachkundigenausbildung .....	7
E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften .....	8
1. Aktualisierung und Überarbeitung von 9.3.4 ADN betreffend Kollisionsenergie .....	8
2. Liste der Klassifikationsgesellschaften .....	8
VII. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5).....	8
A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung .....	8
B. Weitere Vorschläge .....	8
1. Inkonsistenz in den Sprachfassungen in 9.1.0.40.2.5 c) und 9.3.X.40.2.5 c) ADN zu Auslöseeinrichtungen .....	8
2. Harmonisierung der im ADN 2021 verwendeten Terminologie für „Schutzanzug“, „Schutzausrüstung“ und „persönliche Schutzausrüstung“ .....	9
3. Änderungen, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen: Sicherheitsberater/Gefahrgutbeauftragter – Unterabschnitt 1.8.3.17 ADN .....	9
4. Abschnitt 8.2.1 ADN – Vorschriften für die Ausbildung der Sachkundigen .....	9
5. Harmonisierung der in 1.9.3 c), 8.1.2.2 f) und 8.1.2.3 s) des ADN 2021 verwendeten Terminologie .....	9
6. Korrekturvorschlag für 9.3.4.3.1.2.2.1.3 ADN.....	10
7. Inkonsistenz in den Sprachfassungen in 3.4.14 ADN zu „Großcontainer“ .....	10
8. Zulassungszeugnisse und Seeschiffe .....	10
9. Änderungen, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen: Aktualisierung der Verweise auf Normen .....	10
10. Verweis auf die Bestimmungen zum Entgasen in 8.3.5 .....	11

11.	Fest installierte Feuerlöscheinrichtungen für den Objektschutz – Absätze 9.1.0.40.2.16, 9.3.1.40.2.16, 9.3.2.40.2.16 und 9.3.3.40.2.16 ADN.....	11
12.	Sprachliche Unstimmigkeit in „3.2.3.1, Spalte (20), Bemerkung 33, n)“ des ADN 2021	11
13.	Sprachliche Unstimmigkeit in 3.3.1 ADN, Sondervorschrift 651 .....	11
14.	Gefährliche Güter, die mit einem Toximeter nicht nachweisbar sind .....	11
15.	Vorschriften für Kofferdämme .....	11
C.	Überprüfung der in den vorhergehenden Sitzungen angenommenen Änderungen.....	12
VIII.	Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6) .....	12
A.	Bericht über die sechste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Loading-on-Top in Binnenschiffen“ .....	12
B.	Bericht über die zweiundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften .....	12
C.	Mündlicher Bericht über die Korrespondenzgruppe für begaste Güter .....	13
IX.	Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7).....	13
X.	Verschiedenes (TOP 8) .....	13
A.	Aufgabenbeschreibung für eine informelle Arbeitsgruppe zu Urkunden und sonstige Unterlagen an Bord in elektronischer Form .....	13
B.	Geschäftsordnung für den ADN-Sicherheitsausschuss.....	14
C.	Instruktion für die Lade- und Löschraten – Entwurf der Aufgabenstellung für die informelle Arbeitsgruppe .....	14
D.	Entwurf der Tagesordnung für die zwölfte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ .	14
E.	Federbelastetes Niederdruckventil.....	14
XI.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9) .....	14
<b>Anlagen</b>		
I.	Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen .....	15
II.	Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/301 (ADN-Ausgabe 2021) (bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien) .....	27

## **I. Teilnehmer**

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hielt vom 24. bis 28. Januar 2022 in Genf ihre neununddreißigste Sitzung ab. Den Vorsitz führte Herr H. Langenberg (Niederlande) und den stellvertretenden Vorsitz Herr B. Birkhuber (Österreich).
2. An den Arbeiten dieser Sitzung beteiligten sich Vertreter der folgenden Länder: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Schweiz und Tschechische Republik.
3. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), Donaukommission, Europäische Kommission und Verkehrsgemeinschaft.
4. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatlichen Organisationen: Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU), European Bulk Oil Traders' Association (EBOTA), Europäischer Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC), Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA), Europäische Schifferorganisation (ESO), Verband europäischer Tanklager (FETSA), FuelsEurope, International Dangerous Goods and Container Association (IDGCA) und Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften.

## **II. Organisatorisches**

5. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass aufgrund der Koinzidenz von COVID-19-Bekämpfungsmaßnahmen und anhaltenden finanziellen Einschränkungen infolge der Liquiditätskrise der Vereinten Nationen die Anzahl der für hybride Sitzungen verfügbaren Sitzungsräume weiterhin auf drei parallele Sitzungen pro Tag begrenzt und die Dauer der hybriden Sitzungen am Vormittag oder Nachmittag beschränkt sei. Die UNECE plane, in der zweiten Jahreshälfte zum normalen Geschäftsbetrieb zurückzukehren. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der immer noch geltenden Gesundheits- und Reisebeschränkungen hätten die Verantwortlichen des Sicherheitsausschusses nach Rücksprache mit dem Sekretariat und dem Konferenzdienst des Büros der Vereinten Nationen in Genf beschlossen, das Format der neununddreißigsten Sitzung erneut anzupassen (siehe informelles Dokument INF.10).
6. Der Sicherheitsausschuss nahm die strukturellen Änderungen in der Abteilung Nachhaltiger Verkehr zur Kenntnis, im Zuge derer die Aktivitäten und Aufgaben im Bereich des Sicherheitsmanagements im Straßenverkehr von der Sektion Gefahrgut in die Sektion Fahrzeugvorschriften und Verkehrsinnovationen verlagert wurden.

## **III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)**

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/79 und Add.1

*Informelles Dokument:* INF.1 (Sekretariat)

7. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.2 bis INF.23 geänderten Fassung.

## **IV. Wahl des Büros für 2022 (TOP 2)**

8. Auf Vorschlag des Vertreters Frankreichs und mit Unterstützung des Vertreters Deutschlands wählte der Sicherheitsausschuss Herrn H. Langenberg (Niederlande) und Herrn B. Birkhuber (Österreich) zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die Sitzungsperiode 2022 wieder.

## **V. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 3)**

### **A. Arbeit des Exekutivausschusses der UNECE und des Binnenverkehrsausschusses**

*Informelles Dokument:* INF.18 (Sekretariat)

9. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass der Exekutivausschuss der UNECE (EXCOM) auf seiner Sitzung am 21. Juli 2021 beschlossen hat, von seinen Nebenorganen Beiträge zu Themen für hochrangige Diskussionen einzuholen (siehe Dokument E/ECE/1500) und der Kommission auf ihrer Sitzung im Herbst 2022 Bericht zu erstatten, insbesondere über die Entwicklung wirksamer und messbarer Lösungen zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft und einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die Delegationen wurden gebeten, sofern sie dies wünschen, auf der nächsten Sitzung des Sicherheitsausschusses Informationen zu diesem Thema vorzulegen.

10. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die jährliche Sitzung des Binnenverkehrsausschusses (BVA) vom 22. bis 25. Februar 2022 in Genf stattfinden wird. Die Sitzung findet anlässlich seines 75-jährigen Bestehens statt und wird sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Länder verbinden und nachhaltige Mobilität fördern“ befassen. Weitere Informationen und Unterlagen wie die Digitalisierung des Verkehrs und die Umsetzung der BVA-Strategie bis 2030 sind erhältlich unter: <https://unece.org/info/Transport/Inland-Transport-Committee/events/362658>.

### **B. Bericht der Donaukommission**

*Informelles Dokument:* INF.8 (Donaukommission)

11. Der Vertreter der Donaukommission berichtete über die allgemeine Entwicklung der Schifffahrt auf der Donau im Jahr 2021, die insbesondere von einem Rückgang der Beförderung durch Kreuzfahrtschiffe aufgrund der Beschränkungen der COVID-19-Pandemiemaßnahmen und einer Stabilisierung des Rückgangs von Güterschiffen im Jahr 2020 mit der Folge eines geringeren Volumens an Gefahrguttransporten geprägt war.

12. Zu dem in der letzten Sitzung des Sicherheitsausschusses unterbreiteten Vorschlag berichtete der Vertreter der Donaukommission, dass eine Analyse über die Signalgebung auf Schiffen bei einem Druckabfall in Lade- und Membrantanks in Arbeit sei. In diesem Zusammenhang sei ein Fragebogen an die Mitgliedsstaaten der Donaukommission verschickt worden, um weitere Informationen zu diesem Thema zu gewinnen. Er kündigte an, dass das Ergebnis der Analyse Mitte 2022 vorliegen werde, und bot an, den Sicherheitsausschuss bei seiner nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

## **VI. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4)**

### **A. Status des ADN**

13. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass es zum Status des ADN keine neuen Informationen gibt und die Anzahl der Vertragsparteien des ADN weiterhin achtzehn beträgt.

### **B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/19 (Niederlande)

*Informelle Dokumente:* INF.2 und INF.7 (Niederlande)

14. Der Vertreter der Niederlande legte im offiziellen Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/19 und im informellen Dokument INF.2 eine Ausnahmegenehmigung für die Beförderung von UN-Nummer 1288 SCHIEFERÖL in

Tankschiffen vor. Der Sicherheitsausschuss nahm die Informationen im informellen Dokument INF.7 über einen zusätzlichen Antrag auf eine ähnliche Ausnahmegenehmigung zur Kenntnis.

15. Der Vertreter der Niederlande schlug vor, die Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A zu ändern und neue Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle C aufzunehmen, um die Beförderung von UN-Nummer 1288 SCHIEFERÖL in Tankschiffen in Zukunft zuzulassen. Er betonte, dass die neuen Eintragungen in Tabelle C für handelsübliches Schieferöl mit geringem Wassergehalt vorgesehen seien. Bedenken wurden hinsichtlich der Anwendung der neuen Eintragungen für die Beförderung von Waschwasser geäußert, das als Abfall betrachtet wird. Mit Blick auf die gesamte Bandbreite möglicher Gemische mit niedrigem bis hohem Wassergehalt betonte der Sicherheitsausschuss, dass die Zuordnung von Schieferölgemischen zu den entsprechenden Eintragungen in Tabelle C in der Verantwortung des Absenders liegt.

16. Es wurde klargestellt, dass den neuen Eintragungen aufgrund der unzureichenden Datenlage die höchsten Sicherheitsanforderungen für den Explosionsschutz zugewiesen werden. Der Vertreter von FuelsEurope bekräftigte, dass die Wahrscheinlichkeit der Beförderung von Schieferöl mit hohem Wassergehalt aus wirtschaftlichen Gründen sehr gering sei. Er fügte hinzu, dass Schieferöl rückverfolgbar sei und die Herkunft des Schieferölvorkommens und des Produzenten leicht zu identifizieren sei.

17. Der Sicherheitsausschuss empfahl dem Verwaltungsausschuss, die in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/19 vorgeschlagenen Änderungen zu billigen, die in die Ausgabe 2023 des ADN aufgenommen werden sollen (siehe Anlage I).

## **C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

### **1. Auslegung des Unterabschnitts 9.3.x.12.2**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/10 (Empfohlene Klassifikationsgesellschaften)

18. Der Sicherheitsausschuss erinnerte an die Diskussionen auf früheren Sitzungen über die Auslegung geeigneter Lüftungssysteme und einigte sich auf die Auslegung im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/10 der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften. Die Auslegung lautet wie folgt:

- „a) Mit Lüftungssystemen sind nicht zwingend aktive Systeme gemeint, weshalb keine Ventilatoren eingebaut werden müssen;
- b) Die Klassenvorschriften schreiben eine Lüftungsleitung für Leerräume vor (Öffnungen könnten nicht mehr genutzt werden und müssten durch Ventilatoren ersetzt werden);
- c) Eine geöffnete Lukenabdeckung ist in Bezug auf Stabilitätsberechnungen eine undefinierte Öffnung (Situation) und stellt keine geeignete Lösung für die Lüftung von Leerräumen dar;
- d) Zwei entsprechend den Stabilitätsanforderungen positionierte Lüftungsöffnungen (z. B. Lüftungshauben) pro Raum sind geeignete „Lüftungssysteme“;
- e) Ein Schwanenhals ist ein geeignetes „Lüftungssystem“;
- f) In die Lüftungsöffnungen von Tankschiffen des Typs N offen mit Flammendurchschlagsicherungen und des Typs N geschlossen müssen keine Flammendurchschlagsicherungen eingebaut werden.“

19. Die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften bestätigten, dass nach Absatz 9.3.3.20.4 ADN der Einbau von Flammendurchschlagsicherungen in den Lüftungsöffnungen von Kofferdämmen, nicht aber von Leerräumen, vorgeschrieben ist, und stellten klar, dass mit „Lukenabdeckungen“ kleine Luken im Sinne des im Schiffbau üblichen Begriffs gemeint sind.

20. Der Sicherheitsausschuss kam ferner überein, dass die derzeitigen Übergangsvorschriften in Absatz 1.6.7.2.2.2 über Ventilatoren in Wallgängen oder Doppelböden nicht geändert werden müssen. Es wurde beschlossen, die Auslegung in Absatz 18 auf der UNECE-Website zu veröffentlichen.

## 2. **Beförderung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und erforderliches Kühlsystem – ADN**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/15 (EBU und ESO)

*Informelles Dokument:* INF.6 (EBU und ESO)

21. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Informationen in den von EBU und ESO vorgelegten Dokumenten sowie den Vorschlag, die Bedingungen für die Beförderung von CO<sub>2</sub> mit den Beförderungsvorschriften für andere Gase wie Ethylen oder verflüssigtem Erdgas zu harmonisieren. Im Anschluss an die Diskussion wurde die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ gebeten, den Vorschlag, der UN-Nummer 2187 (CO<sub>2</sub>) die Bemerkung 42 hinzuzufügen, wonach keine Kühlanlage erforderlich ist, solange die Haltezeit in Bezug auf Temperaturanstieg und Boil-Off ausreichend und garantiert ist, eingehend zu prüfen. Zudem wurde die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ gebeten, die Bemerkungen 39 und 42 im Hinblick auf ein allgemeines Kriterium in Unterabschnitt 3.2.4.3 für tiefgekühlte Gase zu prüfen.

22. Der Sicherheitsausschuss kam überein, die Prüfung dieses Themas auf seiner nächsten Sitzung auf der Grundlage der Rückmeldung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ wieder aufzunehmen.

## 3. **Flammendurchschlagsicherung bei Entgasung**

*Informelles Dokument:* INF.14 (Niederlande)

23. Der Vertreter der Niederlande kündigte an, eine Studie darüber durchzuführen, ob Flammendurchschlagsicherungen, die nicht für eine Dauerbranddauer von 30 Minuten oder länger zertifiziert sind, aber Detonationen und Deflagrationen standhalten können, geeignet sind, die Sicherheit beim Entgasen zu gewährleisten. Die Mitglieder des Sicherheitsausschusses wurden gebeten, der niederländischen Delegation ihre Kommentare zu übermitteln und ihr Wissen über mögliche Zwischenfälle mit ihr zu teilen. Der Vertreter der Niederlande erklärte sich bereit, dem Sicherheitsausschuss auf seiner nächsten Sitzung über die eingegangenen Informationen Bericht zu erstatten und einen entsprechenden Änderungsvorschlag auszuarbeiten.

## 4. **Verschiedene Listen von Auslegungen**

*Informelles Dokument:* INF.15 (Deutschland)

24. Der Vertreter Deutschlands berichtete unter Bezugnahme auf die gemeinsamen Diskussionen über die Auslegung von ADN-Vorschriften über eine von den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften geführte Liste von Auslegungen sowie über die auf der UNECE-Website veröffentlichte Liste von Auslegungen des ADN. Der Sicherheitsausschuss bat die Klassifikationsgesellschaften, dem UNECE-Sekretariat ihre Liste zur Veröffentlichung auf der UNECE-Website zuzuleiten.

25. Was die Kriterien für die Veröffentlichung von Auslegungen auf der UNECE-Website betrifft, so stellte das Sekretariat klar, dass einige Auslegungsfragen durch eine nachträgliche Klarstellungsänderung gelöst und andere auf Beschluss des Sicherheitsausschusses auf der UNECE-Website veröffentlicht werden.

26. Der Sicherheitsausschuss nahm einige Kommentare zu möglichen einheitlichen Auslegungstexten analog zu denen im Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) zur Kenntnis, die im Allgemeinen sehr umfangreich sind, weshalb er lieber Zurückhaltung üben wollte, um den Umfang des ADN nicht zu sprengen. Es wurde vereinbart, dass die ADN-Vorschriften so prägnant und klar wie möglich sein sollen. Für die Zukunft wurde empfohlen, dass der Sicherheitsausschuss von Fall zu Fall entscheidet, ob die ADN-Vorschriften geändert oder die Auslegung auf der UNECE-Website veröffentlicht werden sollen, sobald ein Konsens in einer Auslegungsfrage erzielt wurde.

## D. **Sachkundigenausbildung**

27. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht zusammengetreten ist. Er nahm ferner zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe beabsichtigt, im Frühjahr 2022 in der zehnten, zwölften oder dreizehnten Kalenderwoche erneut zu einer zweitägigen Sitzung und zu einer weiteren Sitzung im Herbst zusammenzukommen.

## **E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften**

### **1. Aktualisierung und Überarbeitung von 9.3.4 ADN betreffend Kollisionsenergie**

*Informelle Dokumente:* INF.9 (Empfohlene Klassifikationsgesellschaften)

28. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Präsentation über die Aktualisierung der Bestimmungen in Abschnitt 9.3.4 ADN über Kollisionsenergien und die Ergebnisse einer Untersuchung typischer Kollisionsszenarien einschließlich einer Risikobewertung möglicher Explosionen, Wärmestrahlung und Vergiftungen. Dabei wurde auch gezeigt, dass die derzeitigen ADN-Bestimmungen zur Berechnung der Kollisionsenergie durch die Nutzung aktuellerer Schiffsstatistiken (2017) aktualisiert werden könnten. Die Delegierten wurden gebeten, ihre Fragen und Kommentare an die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften zu senden.

29. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften erklärte sich bereit, einen Vorschlag auszuarbeiten, der auf der nächsten Sitzung des Sicherheitsausschusses geprüft werden soll.

### **2. Liste der Klassifikationsgesellschaften**

30. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass es in der Liste der von den Vertragsparteien des ADN anerkannten Klassifikationsgesellschaften keine Änderungen gibt. Die Liste kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://unece.org/classification-societies>

## **VII. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5)**

### **A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/20 (Sekretariat)

*Informelle Dokumente:* INF.5 (Deutschland)  
INF.11 und INF.12 (Sekretariat)

31. Der Sicherheitsausschuss nahm die konsolidierte Liste der das ADN betreffenden Änderungen in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/20, die von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung 2020-2021 und von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) zur Inkraftsetzung am 1. Januar 2023 angenommen wurden, mit einigen Korrekturen an (siehe Anlage I). Es wurde klargestellt, dass die vorgeschlagene Änderung der Begriffsbestimmung für „Befüller“ nur die deutsche Fassung betrifft.

32. Der Sicherheitsausschuss nahm auch die das ADN betreffenden Änderungen im informellen Dokument INF.11 an, das zusätzliche, von der WP.15 auf ihrer 110. Sitzung angenommene Änderungen enthält, einschließlich der von Deutschland im informellen Dokument INF.5 vorgeschlagenen Änderungen (siehe Anlagen I und II).

33. Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass die im informellen Dokument INF.12 vorgeschlagenen Änderungen nicht erforderlich sind, da diese für die Kapitel 6.2 und 6.8 des ADR, nicht aber für das ADN von Bedeutung sind.

34. Bezüglich der Harmonisierungsänderungen zu Themen, die noch von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im März 2022 und von der WP.15 bei ihrer 111. Sitzung geprüft werden, vereinbarte der Sicherheitsausschuss, sie auf seiner 40. Sitzung zu prüfen.

### **B. Weitere Vorschläge**

#### **1. Inkonsistenz in den Sprachfassungen in 9.1.0.40.2.5 c) und 9.3.X.40.2.5 c) ADN zu Auslöseeinrichtungen**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/2/Rev.1 (ZKR)

*Informelles Dokument:* INF.16 (ZKR)



35. Der Vertreter der ZKR stellte klar, dass der Vorschlag auf eine Angleichung der verschiedenen Sprachfassungen des ADN abziele und nicht auf die Aufnahme zusätzlicher Bauvorschriften für Schiffe. Einige Delegationen sprachen sich dafür aus, den Wortlaut des ADN an den Europäischen Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) anzupassen, um Abweichungen zwischen den beiden Rechtsinstrumenten zu vermeiden.

36. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass ein Verweis auf den ES-TRIN die Anforderungen nicht ersetzen könne, da es ADN-Vertragsparteien gebe, die nicht Mitglied der Europäischen Union seien und den ES-TRIN daher nicht anwendeten. Der Vertreter der ZKR bot an, den Vorschlag zu überprüfen und für die nächste Sitzung des Sicherheitsausschusses ein überarbeitetes Dokument zur Prüfung vorzulegen.

## **2. Harmonisierung der im ADN 2021 verwendeten Terminologie für „Schutzanzug“, „Schutzausrüstung“ und „persönliche Schutzausrüstung“**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/3 (ZKR)

37. Der Sicherheitsausschuss nahm die in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/3 vorgeschlagenen Änderungen an, um die Begriffe „Schutzanzug“, „Schutzausrüstung“ und „persönliche Schutzausrüstung“ in der französischen, englischen und russischen Fassung des ADN an die in der deutschen Fassung verwendeten Begriffe anzugleichen (siehe Anlage I).

## **3. Änderungen, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen: Sicherheitsberater/Gefahrtgutbeauftragter – Unterabschnitt 1.8.3.17 ADN**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/5 (Deutschland)

38. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag zur Streichung des Inhalts von Absatz 1.8.3.17 ADN an (siehe Anlage I).

## **4. Abschnitt 8.2.1 ADN – Vorschriften für die Ausbildung der Sachkundigen**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/6 (Deutschland)

39. Unter Hinweis auf die Diskussionen bei früheren Sitzungen schlug der Vertreter Deutschlands in den Absätzen 6 bis 8 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/6 Änderungen zu Abschnitt 8.2.1 ADN vor, um die Prüfungsverfahren zwischen den Vertragsparteien zu vereinheitlichen. Mehrere Vertreter äußerten sich besorgt über die Frist von sechs Monaten für Prüfungen und die Möglichkeit, auf nationaler Ebene Wiederholungsprüfungen in so kurzen Abständen durchzuführen, um Bewerbern bei nicht bestandener Prüfung eine Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen.

40. Nach der Diskussion nahm der Sicherheitsausschuss die vorgeschlagenen Änderungen zu Kapitel 8.2 an (siehe Anlage I). Um den geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, wurde vereinbart, im Laufe des nächsten Zweijahreszeitraums die Situation und die Erfahrungen der für die ADN-Schulungen und -Prüfungen zuständigen Stellen insbesondere hinsichtlich ihrer Fähigkeit, die vorgeschriebene Anzahl von Wiederholungsprüfungen durchzuführen, zu evaluieren und die Bestimmungen erforderlichenfalls anzupassen.

## **5. Harmonisierung der in 1.9.3 c), 8.1.2.2 f) und 8.1.2.3 s) des ADN 2021 verwendeten Terminologie**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/7 (ZKR)

41. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge [zur englischen und französischen Fassung des ADN] in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/7 an (siehe Anlage I). Einige Vertreter äußerten Bedenken hinsichtlich der Verwendung von Begriffen wie „near by“ oder „in the immediate vicinity“, die nicht genau definiert sind und daher Interpretationsspielraum bieten. Es wurde klargestellt, dass die Verwendung solcher Begriffe manchmal unvermeidlich sei und es in der Verantwortung der zuständigen Behörde liege, eine Auslegung unter Berücksichtigung ökologischer, politischer und sozialer Sachzwänge vorzunehmen. Der Vertreter Belgiens merkte an, dass an anderen Stellen im ADN die Terminologie „in the vicinity“ verwendet werde und in „immediately adjacent“ geändert werden sollte.

## 6. Korrekturvorschlag für 9.3.4.3.1.2.2.1.3 ADN

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/8 (ZKR)

42. Der Sicherheitsausschuss nahm die Vorschläge in den Absätzen 6 bis 8 in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/8 zur Änderung des Absatzes 9.3.4.3.1.2.2.1.3 ADN an (siehe Anlage I).

## 7. Inkonsistenz in den Sprachfassungen in 3.4.14 ADN zu „Großcontainer“

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/9 (ZKR)

43. Das Sekretariat der ZKR wies darauf hin, dass die Formulierung „je Beförderungseinheit, Wagen oder Großcontainer“ (die im RID/ADR verwendet wird) in Unterabschnitt 3.4.14 ADN bereits enthalten sei, es jedoch Abweichungen zwischen dem Wortlaut der deutschen Fassung und den anderen Sprachfassungen des ADN gebe.

44. Der Sicherheitsausschuss entschied, dass diese Frage von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung bei ihrer nächsten Sitzung im März 2022 auf der Grundlage eines Vorschlags der Niederlande geprüft werden sollte. Dementsprechend wurde vereinbart, die Diskussion zu diesem Thema bei der nächsten Sitzung des Sicherheitsausschusses wieder aufzunehmen.

## 8. Zulassungszeugnisse und Seeschiffe

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/13 (Frankreich)

45. Der Vertreter Frankreichs schlug vor, Kapitel 1.16 dahingehend zu ändern, dass Seeschiffe für das Befahren von Binnenwasserstraßen vom Besitz eines Zulassungszeugnisses befreit werden, sofern diese Schiffe über die einschlägigen Zeugnisse für die Seeschifffahrt verfügen. Einige Vertreter sprachen sich für die vorgeschlagenen Änderungen aus, die meisten zogen es jedoch vor, die Anforderung, dass diese Schiffe den spezifischen Bauvorschriften für Binnenschiffe entsprechen müssen, wie z. B. den Vorschriften für Lüftungssysteme, Doppelhülle, Stabilitätsanalyse, Emissionen usw., beizubehalten. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die bestehenden ADN-Vorschriften für Seeschiffe sorgfältig überprüft werden sollten, um die Einführung widersprüchlicher Anforderungen zu vermeiden. Der Sicherheitsausschuss lehnte den Vorschlag ab.

## 9. Änderungen, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen: Aktualisierung der Verweise auf Normen

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4 (Deutschland)

*Informelles Dokument:* INF.19 (Deutschland)

46. Einige Sachverständige äußerten sich besorgt darüber, dass sie nicht alle im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4 vorgeschlagenen Verweise überprüfen konnten. Die Vertreterin von EBU und ESO äußerte ihr Bedauern darüber, dass die in das ADN aufzunehmenden einschlägigen Normen nicht verfügbar seien. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zur Aktualisierung der Normenverweise zusammen mit einigen zusätzlichen Änderungen an (siehe Anlage I).

47. Einige Verweise, die nicht angenommen wurden (insbesondere diejenigen, die im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4 unter den Punkten 1. j), 6. und 7. aufgeführt sind), sowie die Frage, ob technische Einrichtungen an Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen nach einer Übergangszeit ausgetauscht werden sollten, werden von den betroffenen Delegierten auf einer von Deutschland koordinierten Sitzung weiter diskutiert. Das Ergebnis dieser Diskussionen wird in ein Arbeitsdokument einfließen, das dem Sicherheitsausschuss zur weiteren Beratung vorgelegt werden wird und Änderungsvorschläge für die Ausgabe 2025 des ADN enthalten wird. Der Vertreter Frankreichs bestätigte, dass die Norm NF M T60-103:1968, auf die derzeit verwiesen wird, weiterhin gültig ist.

48. Der Vertreter von FuelsEurope wies darauf hin, dass in den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.3.1.5 ADN (Auslaufzeit) auf das Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 32.4.3 verwiesen wird, der sich auf die in der Norm ISO 2431:1984 enthaltenen Prüfungen bezieht. In Unterabschnitt 3.2.4.2 ADN (2.12 – Auslaufzeit) wird der bestehende

Verweis auf die ISO 2431:1996 in Anlehnung an den Vorschlag in Punkt 2 a) des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4 auf die ISO 2431:2019 aktualisiert. Der Sicherheitsausschuss bat das Sekretariat, den Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter der Vereinten Nationen über diese Änderung im ADN zu unterrichten und zu fragen, ob eine Aktualisierung des Verweises auf die ISO 2431:1984 im Handbuch Prüfungen und Kriterien auf die ISO 2431:2019 notwendig sei, um Abweichungen von den ADN-Anforderungen zu vermeiden.

**10. Verweis auf die Bestimmungen zum Entgasen in 8.3.5**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/17 (Niederlande)

49. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zu Abschnitt 8.3.5 dritter Anstrich des ADN an (siehe Anlage I).

**11. Fest installierte Feuerlöscheinrichtungen für den Objektschutz – Absätze 9.1.0.40.2.16, 9.3.1.40.2.16, 9.3.2.40.2.16 und 9.3.3.40.2.16 ADN**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/21 (Deutschland)

50. Der Vertreter der Russischen Föderation sprach sich gegen die Aufnahme des vorgeschlagenen Verweises auf die entsprechenden Vorschriften des ES-TRIN in das ADN aus. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge der zweiten Option in Absatz 6 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/21 an (siehe Anlage I).

**12. Sprachliche Unstimmigkeit in „3.2.3.1, Spalte (20), Bemerkung 33, n)“ des ADN 2021**

*Informelles Dokument:* INF.3 (ZKR)

51. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag zur Anpassung des Wortlauts in Unterabschnitt 3.2.3.1 Spalte 20 Anmerkung 33 Buchstabe n des ADN an (siehe Anlage I).

**13. Sprachliche Unstimmigkeit in 3.3.1 ADN, Sondervorschrift 651**

*Informelles Dokument:* INF.13 (ZKR)

52. Der Sicherheitsausschuss nahm den Änderungsvorschlag zur Sondervorschrift 651 in Abschnitt 3.3.1 ADN an (siehe Anlage I).

**14. Gefährliche Güter, die mit einem Toximeter nicht nachweisbar sind**

*Informelles Dokument:* INF.20 (Cefic, EBU und ESO)

53. Einige Sachverständige unterstützten grundsätzlich den Vorschlag, die Anforderungen des ADN zu erweitern, sodass einige mit einem Toximeter nicht messbare Stoffe mit anderen Messgeräten unter Verwendung der indirekten Methodik, d. h. durch die Bestimmung von Nebenprodukten, bestimmt werden könnten. Der Sicherheitsausschuss zog es vor, den Vorschlag an die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ zu verweisen. Es wurde vereinbart, die Diskussion auf der nächsten Sitzung fortzusetzen, um die Rückmeldung der informellen Arbeitsgruppe abzuwarten.

**15. Vorschriften für Kofferdämme**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/16 (EBU und ESO)

*Informelle Dokumente:* INF.17 und INF.22/Rev.1 (EBU und ESO)

54. Unter Hinweis auf die Diskussionen in den vorangegangenen Sitzungen unterstützten die meisten Vertreter grundsätzlich die im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/16 vorgeschlagenen Änderungen, äußerten jedoch auch einige Bedenken und wiesen auf die Notwendigkeit von Klarstellungen hin. Nach der Diskussion nahm der Sicherheitsausschuss die im informellen Dokument INF.22/Rev.1 vorgeschlagenen Änderungen mehrheitlich an (siehe Anlage I).

## **C. Überprüfung der in den vorhergehenden Sitzungen angenommenen Änderungen**

*Dokument:* ECE/ADN/2022/1 (Sekretariat)

*Informelles Dokument:* INF.4 (Österreich)

55. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge im Dokument ECE/ADN/2022/1 und im informellen Dokument INF.4 mit einigen zusätzlichen redaktionellen Änderungen an (siehe Anlage I).

## **VIII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)**

### **A. Bericht über die sechste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Loading-on-Top in Binnenschiffen“**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/18 (Niederlande)

56. Der Sicherheitsausschuss nahm das Ergebnis der sechsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Loading-on-Top in Binnenschiffen“ zur Kenntnis und begrüßte die guten Fortschritte, die die Arbeitsgruppe auf ihrer Sitzung am 13. und 14. Oktober 2021 erzielt hatte. Es wurde vereinbart, dass

a) für die Zusammenladung gleicher Ladung (d. h. gefährliche Güter mit derselben UN-Nummer und derselben Eintragung in Tabelle C) die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ mit der Entwicklung einer so genannten „Positivliste“ einer ersten Reihe einschlägiger gefährlicher Güter fortfahren sollte, die in einer oder mehreren Partien in einen Ladetank geladen werden könnten. Neue Stoffe könnten bis auf Weiteres auf Einzelfallbasis aufgenommen werden. Es wurde unterstrichen, dass noch eine Begriffsbestimmung für „gleiche Ladung“ sowie ein Verfahren zur Aufnahme neuer Stoffe in die Positivliste entwickelt werden müssen. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ ersuchte den Sicherheitsausschuss, mögliche betroffene Stoffe vorzuschlagen, um die Arbeiten zu erleichtern. Der Vertreter von Cefic bot an, dem Vorsitzenden der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ eine erste Liste möglicher Stoffe zu übermitteln.

b) sich die informelle Arbeitsgruppe „Loading-on-Top“ hinsichtlich des Loading-on-Top unterschiedlicher Stoffe in Ermangelung anderer Rechtsinstrumente zu diesem Thema mit weiteren Diskussionen zurückhalten sollte. Mit Bezug auf den Antrag Belgiens auf der letzten Sitzung bestätigte der Sicherheitsausschuss, dass es möglich ist, einer Ladung Inhibitoren, Additive und Farbstoffe hinzuzufügen, obwohl solche Zusätze nicht als Loading-on-Top angesehen werden, da die zugesetzten Mengen im ppm-Bereich liegen. Der Vertreter von FuelsEurope wurde gebeten, dem Sicherheitsausschuss ein Arbeitsdokument mit den entsprechenden Absätzen im ADN zu übermitteln, die dies erlauben.

57. Der Sicherheitsausschuss würdigte die wichtige Arbeit der informellen Arbeitsgruppe „Loading-on-Top“ und bestätigte, dass das Mandat der Arbeitsgruppe beendet sei. Es wurde vereinbart, die Notwendigkeit eines weiteren Mandats einer informellen Arbeitsgruppe zu den Themen unter Punkt II des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/18 in der Zukunft zu erörtern, falls dies als notwendig erachtet wird.

### **B. Bericht über die zweiundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/11 (Empfohlene Klassifikationsgesellschaften)

58. Der Vorsitzende der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften berichtete über die Ergebnisse der Sitzung der Gruppe vom 20. Oktober 2021. Der Sicherheitsausschuss nahm einige Anmerkungen zu dem Bericht zur Kenntnis und ersuchte die Gruppe, bei der nächsten Sitzung die Diskussionen zu den Themen II.G (Zertifizierung von Pumpen für Zone 0) und III.A (Übergangsvorschriften) des Dokuments

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/11 fortzusetzen. Der Vertreter Belgiens drängte darauf, die Diskussion über III.C (elektrische Antriebssysteme und Energiespeicherung) abzuschließen, und bot an, für die nächste Sitzung einen Vorschlag zur Prüfung vorzubereiten.

59. Zum Thema II.F (Einhaltung der Norm EN ISO/IEC 17020) führte der Sicherheitsausschuss einen ausführlichen Meinungsaustausch über die Unterschiede zwischen der Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen und der Akkreditierung von Inspektionsstellen oder Klassifikationsgesellschaften, insbesondere über deren Unparteilichkeit/Neutralität und die Erneuerung ihrer Zertifizierung/Akkreditierung. Es wurde bestätigt, dass sich die Klassifikationsgesellschaften gemäß Unterabschnitt 1.15.3.8 ADN einer wiederkehrenden Begutachtung durch eine Akkreditierungsstelle unterziehen müssen, um ihren Status als Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften zu behalten.

60. Der Sicherheitsausschuss erinnerte daran, dass die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften bereits mehrfach gebeten wurden, ein detailliertes Dokument mit ihren Ansichten einschließlich der Vor- und Nachteile des Akkreditierungsverfahrens sowie einer Kosten-Nutzen-Analyse zu erstellen. Es wurde festgestellt, dass die nächste Sitzung der Gruppe für den 16. März 2022 angesetzt ist.

### **C. Mündlicher Bericht über die Korrespondenzgruppe für begaste Güter**

61. Der Vertreter Deutschlands unterrichtete den Sicherheitsausschuss über die Vorlage von Dokumenten zur weiteren Prüfung durch die Korrespondenzgruppe für begaste Güter. Er berichtete über den positiven Ausgang der von EBU, ESO und den Niederlanden organisierten Diskussionen mit den Absendern begaster Güter und den wichtigsten Betreibern/Beförderern über mögliche Risiken und Messmethoden bei der Beförderung begaster Güter. Der Vertreter der Niederlande unterstrich die Bedeutung dieser Angelegenheit und bot eine weitere Zusammenarbeit zu diesem Thema an.

## **IX. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7)**

62. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung vom 22. bis 26. August 2022 in Genf stattfindet und die achtundzwanzigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses für den 26. August 2022 anberaumt ist. Letzter Termin für die Einreichung offizieller Dokumente für diese Sitzungen ist der 27. Mai 2022.

63. Es wurde daran erinnert, dass der Sicherheitsausschuss auf seiner vierzigsten Sitzung nur zusätzliche Änderungen und Berichtigungen bereits angenommener Texte oder Vorschläge zur Harmonisierung mit den Bestimmungen der Ausgaben 2023 des RID und des ADR zur Annahme und Inkraftsetzung am 1. Januar 2023 prüfen wird. Alle anderen Änderungsvorschläge, die in dieser Sitzung zur Prüfung vorgelegt werden, werden für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2025 geprüft.

## **X. Verschiedenes (TOP 8)**

### **A. Aufgabenbeschreibung für eine informelle Arbeitsgruppe zu Urkunden und sonstige Unterlagen an Bord in elektronischer Form**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/1 (ZKR)

64. Der Sicherheitsausschuss begrüßte den Entwurf der Aufgabenbeschreibung der informellen Arbeitsgruppe „Unterlagen und sonstige Unterlagen an Bord in elektronischer Form“ und stimmte der Einsetzung der neuen Arbeitsgruppe zu. Der Vertreter der Niederlande erklärte sich bereit, die Arbeit der informellen Arbeitsgruppe zu leiten. Das Sekretariat der ZKR bot an, die Sekretariatsdienste für die neue Arbeitsgruppe zu übernehmen.

## **B. Geschäftsordnung für den ADN-Sicherheitsausschuss**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/12 (Österreich, Deutschland und Niederlande)

65. Der Sicherheitsausschuss prüfte und verabschiedete die Geschäftsordnung für den ADN-Sicherheitsausschuss (siehe Anlage 1 zum Protokoll). Der Vorsitzende kündigte seine Absicht an, den ADN-Verwaltungsausschuss und den Binnenverkehrsausschuss auf ihren nächsten Sitzungen zu unterrichten. Es wurde festgestellt, dass das Sekretariat der ZKR an der Ausarbeitung des Dokuments mitgewirkt hat und seine Beiträge bezüglich der Tätigkeiten der ZKR eingeflossen sind.

## **C. Instruktion für die Lade- und Löschraten – Entwurf der Aufgabenstellung für die informelle Arbeitsgruppe**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/14 (Niederlande)

*Informelles Dokument:* INF.23 (Belgien)

66. Der Sicherheitsausschuss nahm den Entwurf der Aufgabenstellung für die informelle Arbeitsgruppe „Instruktion für die Lade- und Löschraten“ zur Kenntnis. Der Vertreter der Niederlande bot an, die Arbeiten zu leiten und – voraussichtlich im April 2022 – eine erste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zu organisieren, bei der die Bemerkungen Belgiens im informellen Dokument INF.23 diskutiert werden sollen. Der Sicherheitsausschuss begrüßte dieses Angebot.

## **D. Entwurf der Tagesordnung für die zwölfte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“**

*Informelles Dokument:* INF.21 (Deutschland)

67. Der Vertreter Deutschlands stellte den Entwurf der Tagesordnung für die zwölfte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ vor. Der Sicherheitsausschuss nahm einige Ergänzungen (z. B. tiefgekühltes CO<sub>2</sub>, Bemerkung 42 und UN-Nummer 3550 COBALTDIHYDROXID) der Liste der Tagesordnungspunkte zur Kenntnis und befürwortete die Initiative Deutschlands, eine virtuelle Sitzung einzuberufen, um die wichtige Arbeit der Arbeitsgruppe fortzusetzen.

## **E. Federbelastetes Niederdruckventil**

68. Der Vertreter von EBU und ESO erinnerte an die Diskussion des Sicherheitsausschusses in der Sitzung vom Januar 2021 über den Einbau von Niederdruckventilen oder zusätzlichen Unterdruckventilen und die Notwendigkeit, die entsprechenden Bestimmungen des ADN zu klären. Die Vertreter Deutschlands und der Niederlande boten an, für die nächste Sitzung einen gemeinsamen Vorschlag auszuarbeiten.

## **XI. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9)**

69. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll über seine neununddreißigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

## • **Anlage I**

[Original: Englisch und Französisch]

## • **Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen**

### • **Kapitel 1.2**

1.2.1 In den Begriffsbestimmungen „**Deflagration**“, „**Detonation**“, „**Explosion**“, „**Explosionsfähige Atmosphäre**“, „**Temperaturklasse**“ und „**Zündtemperatur**“ „EN 13237:2011“ ändern in: „EN 13237:2012“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4)

[1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „**Befüller**“ „c) in loser Schüttung“ ändern in: „c) für die Beförderung in loser Schüttung“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/20)]

1.2.1 In den Begriffsbestimmungen „**Geräteklasse**“ (dreimal) und „**Geräteschutzniveau**“ „IEC 60079-0“ ändern in: „IEC 60079-0:2017+Cor 1:2020“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung „**Strahlwassergeschützte elektrische Einrichtung**“ „IEC-Publikation 60529“ ändern in: „IEC-Publikation 60529:1989 + A1:1999 + A2:2013“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung „**Explosionsgruppe**“ „EN IEC 60079-0:2012“ ändern in: „EN IEC 60079-0:2017+Cor 1:2020“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung „**Gasspüranlage**“ „EN 50271:2010“ ändern in: „EN 50271:2010 oder EN 50271:2018“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4, wie geändert)

1.2.1 In den Begriffsbestimmungen „**Sauerstoffmessanlage**“ und „**Sauerstoffmessgerät**“ „IEC/EN 50104:2010“ ändern in: „EN 50104:2019“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4)

1.2.1 d) In der Begriffsbestimmung „**Schutzanzug**“ „EN 1149-5:2008“ ändern in: „EN 1149-5:2018“.

[Die Änderung des zweiten Satzes in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/3)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung „**Zündschutzarten**“, Abschnitt „elektrische Geräte“:

„IEC 60079-0:2014“ ändern in: „IEC 60079-0:2017+Cor 1:2020“.

„EEx (d)“ ändern in: „EEx d“ und „IEC 60079-1:2014“ ändern in: „IEC 60079-1:2014 Cor1:2018“.

„EEx (e)“ ändern in: „EEx e“ und „IEC 60079-7:2016“ ändern in: „IEC 60079-7:2016 A1:2017“.

„EEx (ia)“ ändern in: „EEx ia“ und „EEx (ib)“ ändern in: „EEx ib“ und zweimal „IEC 60079-11:2012“ ändern in: „IEC 60079-11:2011 Cor.:2012“.

„EEx (m)“ ändern in: EEx m“ und „IEC 60079-18:2014“ ändern in: „IEC 60079-18:2014; A1:2017; Cor.:2018“.

„EEx (p)“ ändern in: „EEx p“ und „IEC 60079-2:2015“ durch „IEC 60079-2:2014 Cor.:2015“ ersetzen.

„EEx (q)“ ändern in: „EEx q“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4, wie geändert)

## Kapitel 1.6

1.6.7.2.2.2 In der Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe, erhält die Übergangsvorschrift 7.2.3.20.1 „Ballastwasser Verbot Kofferdämme mit Wasser zu füllen“ folgenden Wortlaut:

7.2.3.20.1	Verbot Kofferdämme, die nicht als Betriebsräume eingerichtet sind, mit Wasser zu füllen	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2038 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Beim Löschen dürfen die Kofferdämme, die nicht als Betriebsräume eingerichtet sind, zum Trimmen des Schiffes und zur möglichst restfreien Lenzung mit Wasser gefüllt werden.
------------	---	---

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/16, wie durch informelles Dokument INF.22/Rev.1 geändert)

1.6.7.2.2.2 In der Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe, folgende neue Übergangsvorschriften einfügen:

1.2.1	Strahlwassergeschützte elektrische Einrichtung IEC 60529:1989 + A1:1999 + A2:2013	N.E.U. ab 1. Januar 2023
1.2.1	Explosionsgruppe IEC 60079-0:2017 + Cor 1:2020	N.E.U. ab 1. Januar 2023
1.2.1	Gasspüranlage Prüfung nach IEC/EN 60079-29-1:2016 und EN 50271:2010 oder EN 50271:2018	N.E.U. ab 1. Januar 2023 Für Schiffe, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen wurden: Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2024
1.2.1	Sauerstoffmessanlage Prüfung nach der Norm EN 50104:2019	N.E.U. ab 1. Januar 2023 Bis dahin muss die Sauerstoffmessanlage nach der Norm IEC/EN 50104:2010 geprüft sein.
1.2.1	Sauerstoffmessgerät Prüfung nach der Norm EN 50104:2019	N.E.U. ab 1. Januar 2023 Bis dahin muss ein Sauerstoffmessgerät nach der Norm IEC/EN 50104:2010 geprüft sein
1.2.1	Schutzanzug Beachtung Norm EN 1149-5:2018	N.E.U. ab 1. Januar 2023
1.2.1	Zündschutzarten, elektrische Geräte IEC 60079-0:2017 + Cor 1:2020	N.E.U. ab 1. Januar 2023
1.2.1	Zündschutzarten EEx d, IEC Standard	N.E.U. ab 1. Januar 2023



1.2.1	Zündschutzarten EEx e, IEC Standard	N.E.U. ab 1. Januar 2023
1.2.1	Zündschutzarten EEx m, IEC Standard	N.E.U. ab 1. Januar 2023
1.2.1	Zündschutzarten EEx p, EEx q, IEC Standard	N.E.U. ab 1. Januar 2023
8.1.6.2	EN ISO 10380:2012	N.E.U. ab 1. Januar 2023
8.1.6.2	EN ISO 13765:2018	N.E.U. ab 1. Januar 2023
9.1.0.53.4 a)	EN 15869-1:2019	N.E.U. ab 1. Januar 2023

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4, wie geändert)

1.6.8 Folgende neue Übergangsvorschrift einfügen:

„1.6.8.3 Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN nach 8.2.2.8, die vor dem 1. Januar 2023 ausgestellt wurden und im Format noch der Norm ISO/IEC 7810:2003 entsprechen, bleiben bis zu dem auf ihr angegebenen Datum gültig.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4, wie geändert)

- **Kapitel 1.8**

1.8.3.17 Erhält folgenden Wortlaut: „1.8.3.17 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/5)

- **Kapitel 1.9**

1.9.3 c) [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/7)

- **Kapitel 3.2, Tabelle A**

Bei der UN-Nr. 1288 (alle Eintragungen) in Spalte (8) einfügen: „T“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/19)

## Kapitel 3.2, Tabelle C

Folgende neue Eintragungen einfügen:

UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probenehmaneinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2 / 3.2.3.1	1.2.1 / 7.2.2.0.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	7.2.4.21	3.2.3.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	1.2.1	1.2.1 / 3.2.3.3	1.2.1 / 3.2.3.3	8.1.5	7.2.5	3.2.3.1
1288	SCHIEFERÖL	3	F1	II	3+N3+ CMR	N	2	3	3	45	97	0,92	3	ja	T3	II B <sup>4)</sup>	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	14; 23
1288	SCHIEFERÖL	3	F1	III	3+N3+ CMR	N	2	3	3	45	97	0,92	3	ja	T3	II B <sup>4)</sup>	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	14; 23

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/19)

## • **Kapitel 3.2**

3.2.3.1, Spalte (20), Bemerkung 33, Absatz n)

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: *informelles Dokument INF.3*)

3.2.3.3, Spalte (18) und 3.2.4.3 J, Spalte (18) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/3*)

3.2.4.2 Antragsvordruck für Ausnahmegenehmigungen nach Abschnitt 1.5.2

In 2.12 „Auslaufzeit“ „ISO 2431-1996“ ändern in: „ISO 2431:2019“.

In 3.2 „Flammpunkt“

- „DIN 51755-1:1974“ ändern in: „DIN 51755:1974-03“.
- „EN ISO 3679:2004“ ändern in: „ISO 3679:2015“.
- „EN ISO 2592:2002“ ändern in: „ISO 2592:2017“.

In 3.3 „Explosionsgrenzen“ „EN 1839:2012“ ändern in: „EN 1839:2017“.

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4*)

## • **Kapitel 3.3**

SV 651 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: *informelles Dokument INF.13*)

## • **Kapitel 7.2**

7.2.3.1.1 Erhält folgenden Wortlaut:

„7.2.3.1.1 Kofferdämme müssen leer sein, solange die angrenzenden Ladetanks nicht leer sind. Sie müssen vor jedem Füllen kontrolliert werden, und wenn sie nicht gefüllt werden, müssen sie häufig, mindestens einmal pro Woche, kontrolliert werden, um zu überprüfen, ob sie trocken sind (Kondenswasser ausgenommen).“.

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/16, wie durch informelles Dokument INF.22/Rev.1 geändert*)

7.2.3.1.6, zweiter Anstrich [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/3*)

7.2.3.20.1 Erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„7.2.3.20.1 Kofferdämme, die als Betriebsräume eingerichtet sind, und Aufstellungsräume, welche isolierte Ladetanks enthalten, dürfen nicht mit Wasser gefüllt werden.

Kofferdämme, die nicht als Betriebsräume eingerichtet sind, dürfen mit Wasser gefüllt werden, wenn

- a) die angrenzenden Ladetanks leer sind,
- b) dies in der Intaktabilitätsberechnung und der Leckstabilitätsberechnung mitberücksichtigt worden ist,

und

c) das Füllen in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) nicht verboten ist.

Wallgänge, Doppelböden und Aufstellungsräume, die keine isolierten Ladetanks enthalten, dürfen mit Ballastwasser gefüllt werden, wenn ...“.

Der Rest des Textes bleibt unverändert.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/16, wie durch informelles Dokument INF.22/Rev.1 geändert)*

7.2.4.16.8 [Die Änderungen in der französischen und englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/3)*

## • **Kapitel 8.1**

8.1.2.2 f) „Löschens, beim Stillliegen und während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone“

ändern in:

„Löschens oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/7)*

8.1.2.3 (s) [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/7)*

8.1.5.1, PP [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/3)*

8.1.6.2 Im ersten Satz „EN 13765:2010-08“ ändern in „ISO 13765:2018“ und „EN ISO 10380:2003-10“ ändern in: „ISO 10380:2012“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4)*

8.1.6.2 Im zweiten Satz „oder Tabelle K.1 der Norm EN 13765:2010-08“ ändern in: „oder Abschnitt 8 und Anhang K der Norm EN 13765:2018 (laufende Prüfungen)“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4)*

8.1.6.2 Im zweiten Satz, streichen: „oder Absatz 7 der Norm EN ISO 10380:2003-10“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4)*

## • **Kapitel 8.2**

8.2.2.3.1.1, Praktische Übungen [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/3)*

8.2.2.3.3 Unter „Aufbaukurs „Gas““ erhält die Beschreibung der „Voraussetzung“ folgenden Wortlaut:

„Bestandene Prüfung nach dem ADN-Basiskurs „Tankschiffe“ oder „Kombination Trockengüter-/Tankschiffe“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/6)*

8.2.2.3.3 Unter „Aufbaukurs „Chemie““, erhält die Beschreibung der „Voraussetzung“ folgenden Wortlaut:

„Bestandene Prüfung nach dem ADN-Basiskurs „Tankschiffe“ oder „Kombination Trockengüter-/Tankschiffe“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/6)

8.2.2.7.1.1 Erhält folgenden Wortlaut:

„8.2.2.7.1.1 Nach Abschluss des Basiskurses ist innerhalb von sechs Monaten nach Lehrgangsende eine Prüfung durchzuführen. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der sechs Monate zweimal wiederholt werden, ohne erneut an einem Basiskurs teilzunehmen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/6)

8.2.2.7.2.5 Der letzte Satz des zweiten Absatzes „Sind die 44 Punkte erreicht, jedoch in einem Teil nicht die 20, kann dieser Teil einmal wiederholt werden.“ wie folgt ersetzen:

„Bei einer nicht bestandenen Prüfung sind insgesamt zwei vollständige oder teilweise Wiederholungen innerhalb der sechs Monate möglich, ohne erneut an einem Aufbaukurs teilzunehmen. Sind die 44 Punkte nicht erreicht, kann die vollständige Prüfung wiederholt werden. Sind die 44 Punkte erreicht, jedoch in einem Teil nicht die 20 Punkte, kann nur dieser Teil der Prüfung wiederholt werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/6)

8.2.2.8.2 „ISO/IEC 7810:2003“ ändern in: „ISO/IEC 7810:2019“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4)

## • **Kapitel 8.3**

8.3.5, dritter Anstrich „nach Absatz 7.2.3.7.6“ ändern in: „nach Absatz 7.2.3.7.1.6 oder 7.2.3.7.2.6“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/17)

## • **Kapitel 9.1**

9.1.0.40.2.16 Erhält folgenden Wortlaut:

### **„Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz**

- a) Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz dürfen für den Schutz von Anlagen und Einrichtungen verwendet werden.

Die Wirkung der Feuerlöschanlagen muss unmittelbar auf die zu schützenden Objekte ausgerichtet sein. Der Wirkungsbereich der Feuerlöschanlagen kann durch bauliche Maßnahmen räumlich begrenzt sein.

Feuerlöschanlagen für den Objektschutz können bereits in die jeweiligen Objekte baulich integriert sein.

Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz müssen hinsichtlich ihrer Beschickung mit Löschmittel von Anlagen nach den Absätzen 9.1.0.40.2.2 bis 9.1.0.40.2.16 unabhängig sein.

- b) Die folgenden Anforderungen gelten für fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz
- i) Absatz 9.1.0.40.2.2, wenn das eingesetzte Löschmittel eine Einschränkung des Wirkungsbereichs durch bauliche Maßnahmen erfordert;

- ii) Absatz 9.1.0.40.2.3 und Absatz 9.1.0.40.2.4;
- iii) Absatz 9.1.0.40.2.5 Buchstaben b) bis c), zusätzlich zu den Bestimmungen von Buchstabe c) dieses Absatzes;
- iv) Absatz 9.1.0.40.2.6 Buchstabe a) bis e), und an jedem Eingang eines Raums oder in direkter Nähe zu einem eingeschlossenen Objekt muss deutlich sichtbar ein geeigneter Hinweis auf die Feuerlöschanlage für den Objektschutz angebracht sein;
- v) Absatz 9.1.0.40.2.7 bis Absatz 9.1.0.40.2.13;
- vi) (bleibt offen)
- vii) Absatz 9.1.0.40.2.15 Buchstabe b) bis e).

In Feuerlöschanlagen für den Objektschutz dürfen nur Löschmittel verwendet werden, die zum Löschen eines Brandes am oder im zu schützenden Objekt geeignet sind und welche im Absatz 9.1.0.40.2.1 aufgeführt sind.

Für fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz, die auf Basis eines Brandschutzkonzeptes beruhen, kann die zuständige Behörde Abweichungen betreffend das Löschmittel zulassen.

- c) Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz müssen manuell ausgelöst werden können. Die manuelle Auslösung muss in direkter Nähe des zu schützenden Objekts möglich sein. Sie können automatisch ausgelöst werden, wenn das Auslösesignal von zwei Brandmeldern unterschiedlicher Erkennungsmethode ausgelöst wird. Die Auslösung muss ohne Verzögerung erfolgen. Ist die Feuerlöschanlage zum Schutz mehrerer Objekte vorgesehen, so müssen die Auslöseeinrichtungen für jedes Objekt getrennt und deutlich gekennzeichnet sein.

Die Auslösung der Feuerlöschanlage muss im Steuerhaus und am Eingang des Raums, in dem sich das zu schützende Objekt befindet, angezeigt werden. Bei umschlossenen Objekten kann die Anzeige am Eingang des Raums entfallen, wenn eine Anzeige am Objekt selbst angebracht ist.

Für die manuelle Auslösung muss bei jeder Auslöseeinrichtung eine Bedienungsanweisung gemäß Absatz 9.1.0.40.2.5 Buchstabe e) angebracht sein, unter Berücksichtigung der Position und der Beschaffenheit des Objekts.

- d) Im Schiffszeugnis sind der Typ und der Aufstellungsort fest installierter Feuerlöschanlagen für den Objektschutz einzutragen.
- e) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Berieselungsanlagen gemäß 9.3.1.28, 9.3.2.28 und 9.3.3.28.“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/21, wie geändert)*

9.1.0.53.4 f) „EN 15869-03: 2010“ ändern in: „EN 15869-1:2019“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/4)*

## • **Kapitel 9.3**

9.3.1.11.7, 9.3.2.11.9 und 9.3.3.11.8 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/3)*

9.3.x.40.2.16 Erhält folgenden Wortlaut (x durch 1, 2 bzw. 3 zu ersetzen):

**„Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz**

- a) Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz dürfen für den Schutz von Anlagen und Einrichtungen verwendet werden.

Die Wirkung der Feuerlöschanlagen muss unmittelbar auf die zu schützenden Objekte ausgerichtet sein. Der Wirkungsbereich der Feuerlöschanlagen kann durch bauliche Maßnahmen räumlich begrenzt sein.

Feuerlöschanlagen für den Objektschutz können bereits in die jeweiligen Objekte baulich integriert sein.

Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz müssen hinsichtlich ihrer Beschickung mit Löschmittel von Anlagen nach den Absätzen 9.3.x.40.2.2 bis 9.3.x.40.2.16 unabhängig sein.

- b) Die folgenden Anforderungen gelten für fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz

- i) Absatz 9.3.x.40.2.2, wenn das eingesetzte Löschmittel eine Einschränkung des Wirkungsbereichs durch bauliche Maßnahmen erfordert;
- ii) Absatz 9.3.x.40.2.3 und Absatz 9.3.x.40.2.4;
- iii) Absatz 9.3.x.40.2.5 Buchstaben b) bis c), zusätzlich zu den Bestimmungen von Buchstabe c) dieses Absatzes;
- iv) Absatz 9.3.x.40.2.6 Buchstabe a) bis e), und an jedem Eingang eines Raums oder in direkter Nähe zu einem eingeschlossenen Objekt muss deutlich sichtbar ein geeigneter Hinweis auf die Feuerlöschanlage für den Objektschutz angebracht sein;
- v) Absatz 9.3.x.40.2.7 bis Absatz 9.3.x.40.2.13;
- vi) (bleibt offen)
- vii) Absatz 9.3.x.40.2.15 Buchstabe b) bis e).

In Feuerlöschanlagen für den Objektschutz dürfen nur Löschmittel verwendet werden, die zum Löschen eines Brandes am oder im zu schützenden Objekt geeignet sind und welche im Absatz 9.3.x.40.2.1 aufgeführt sind.

Für fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz, die auf Basis eines Brandschutzkonzeptes beruhen, kann die zuständige Behörde Abweichungen betreffend das Löschmittel zulassen.

- c) Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz müssen manuell ausgelöst werden können. Die manuelle Auslösung muss in direkter Nähe des zu schützenden Objekts möglich sein. Sie können automatisch ausgelöst werden, wenn das Auslösesignal von zwei Brandmeldern unterschiedlicher Erkennungsmethode ausgelöst wird. Die Auslösung muss ohne Verzögerung erfolgen. Ist die Feuerlöschanlage zum Schutz mehrerer Objekte vorgesehen, so müssen die Auslöseeinrichtungen für jedes Objekt getrennt und deutlich gekennzeichnet sein.

Die Auslösung der Feuerlöschanlage muss im Steuerhaus und am Eingang des Raums, in dem sich das zu schützende Objekt befindet, angezeigt werden. Bei umschlossenen Objekten kann die Anzeige am Eingang des Raums entfallen, wenn eine Anzeige am Objekt selbst angebracht ist.

Für die manuelle Auslösung muss bei jeder Auslöseeinrichtung eine Bedienungsanweisung gemäß Absatz 9.3.x.40.2.5 Buchstabe e) angebracht sein, unter Berücksichtigung der Position und der Beschaffenheit des Objekts.

- d) Im Schiffszeugnis sind der Typ und der Aufstellungsort fest installierter Feuerlöschanlagen für den Objektschutz einzutragen.
- e) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Berieselungsanlagen gemäß 9.3.1.28, 9.3.2.28 und 9.3.3.28.“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/21, wie geändert)*

9.3.4.3.1.2.2.1.3 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/8)*

**Dokument ECE/ADN/2022/1 wurde mit folgenden Änderungen angenommen:**

- **Kapitel 3.2, Tabelle A**

Der bestehende Änderungsbefehl für UN-Nr. 1950 ändern in:

Bei der UN-Nr. 1950, „DRUCKGASPACKUNGEN, giftig, entzündbar, ätzend“, in Spalte (10) einfügen: „VE04“.

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.4)*

Der bestehende Änderungsbefehl für UN-Nrn. 3537, 3539, 3540, 3541 und 3542 ändern in:

Bei den UN-Nrn. 3537, 3539, 3540, 3541 und 3542, in Spalte (6) einfügen: „802“.

- **Kapitel 7.4**

„Kapitel 7.4“ ändern in: „Kapitel 7.1“ und die Änderungsbefehle entsprechend neu einordnen.

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.4)*

- **[Kapitel 3.2, Tabelle C**

Der bestehende Änderungsbefehl für Stoffnummer 9004 betrifft nicht die deutsche Sprachfassung.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.4)*

- **Kapitel 9.3**

In den bestehenden Änderungsbefehlen für 9.3.2.0 und 9.3.3.0:

„Den zweiten Absatz von 9.3.2.0.1 a) und 9.3.3.0.1 a) in 9.3.2.0.1.2 bzw. 9.3.3.0.1.2, unnummerieren.“ ändern in:

„Den zweiten Absatz von 9.3.2.0.1 a) und 9.3.3.0.1 a) in 9.3.2.0.1.3 bzw. 9.3.3.0.1.3, unnummerieren.“.

und nachstehenden Änderungsbefehl einfügen:

„9.3.2.0.1 c) und 9.3.3.0.1 c) in 9.3.2.0.1.2 bzw. 9.3.3.0.1.2 unnummerieren.“

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.4, wie geändert)*



## Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/20 wurde mit folgenden Änderungen angenommen:

### Kapitel 1.2

1.2.1 Der bestehende Änderungsbefehl ändern in:

„1.2.1 Folgende Begriffsbestimmungen streichen:

„ADR“, „ASTM“, „CGA“, „CIM“, „CMR“, „CNG“, „CSC“, „EN (-Norm)“, „IAEA“, „IBC“, „ICAO“, „IMO“, „ISO (-Norm)“, „LNG“, „MEGC“, „MEMU“, „RID“, „SADT (self-accelerating decomposition temperature)“, „SAPT“, „UIC“, „UNECE“.

ändern in:

„1.2.1 Folgende Begriffsbestimmungen streichen:

„ADR“, „ASTM“, „CDNI“, „CEVNI“, „CGA“, „CIM“, „CMNI“, „CMR“, „CNG“, „CSC“, „EN (-Norm)“, „IAEA“, „IBC“, „ICAO“, „IMO“, „ISO (-Norm)“, „LNG“, „MEGC“, „MEMU“, „OEG“, „OTIF“, „RID“, „SADT“, „SAPT“, „SOLAS“, „STCW“, „UEG“, „UIC“, „UNECE“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.5, wie geändert)

1.2.3 Im „Verzeichnis der Abkürzungen“ folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

#### C

„**CDNI**“: Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt.

„**CEVNI**“: Europäischer Binnenwasserstraßen-Code

„**CMNI**“: Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (Budapest, 22. Juni 2001).

#### G

„**GESAMP**“: Joint Group of Experts on the Scientific Aspects of Marine Environmental Protection (siehe 1.2.1).

#### I

„**Technische Anweisungen der ICAO**“: Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr (siehe 1.2.1).

„**IMSBC**“: siehe Begriffsbestimmung für „IMSBC-Code“ in 1.2.1.

#### O

„**OEG**“: siehe Obere Explosionsgrenze (siehe 1.2.1).

„**OTIF**“: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF, Gryphenhübeliweg 30, CH-3006 Bern).

#### S

„**SOLAS**“: Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz menschlichen Lebens auf See in der jeweils geltenden Fassung.

„**STCW**“: Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, 1978, in der gültigen Fassung.

#### U

„**UEG**“: siehe Untere Explosionsgrenze (siehe 1.2.1).

In der deutschen Fassung lauten die Fußnoten \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\* wie folgt:

„\*\*\*\*\* Die Buchstaben „CDNI“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Convention relative à la collecte, au dépôt et à la réception de déchets en navigation rhénane et intérieure“.

\*\*\*\*\* Die Buchstaben „CEVNI“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Code européen des voies de navigation intérieure“.

\*\*\*\*\* Die Buchstaben „CMNI“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Convention de Budapest relative au contrat de transport de marchandises en navigation intérieure“.“

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.5, wie geändert)

Folgende Änderungsvorschläge einfügen: (Referenzdokument: informelles Dokument INF.11)

## Einleitung

„[www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adn\\_e.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/adn_e.html)“ ändern in: „<https://unece.org/about-adn>“.

## Kapitel 1.5

1.5.1.1 Am Ende nach „...den Vertragsparteien zur Kenntnis bringt.“ eine Fußnote 1 einfügen:

„<sup>1</sup> **Anmerkung des Sekretariats:** Die auf der Grundlage dieses Kapitels abgeschlossenen Sondervereinbarungen können auf der Website des Sekretariats der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (<https://unece.org/multilateral-agreements>) eingesehen werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/255)

## Kapitel 1.8

1.8.1.2.1 In der Anmerkung des Sekretariats \*

„(<http://www.unece.org/trans/danger/danger.html>)“ ändern in:  
„(<https://unece.org/standardized-model-checklists>)“.

## Kapitel 3.2, Tabelle A

Die vorgeschlagene neue Eintragung streichen.

## Kapitel 7.1

7.1.7.4.5 Am Anfang von a) und b), „Wärmedämmung“ ändern in: „Ein Fahrzeug, ein Container, eine Verpackung oder eine Umverpackung mit Wärmedämmung“. In b), „mit Kältespeicher“ ändern in: „und Kältespeicher“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/255)

7.1.7.4.7 Vor dem bestehenden Text folgenden Text einfügen:

„Die zur Beförderung von Stoffen unter Temperaturkontrolle verwendeten Container mit Wärmedämmung, Kältespeicher oder Kältemaschine müssen den folgenden Vorschriften entsprechen:

- a) Der Wärmedurchgangskoeffizient eines Containers mit Wärmedämmung darf 0,4 W/m<sup>2</sup>K nicht überschreiten;
- b) das Kühlmittel darf nicht entzündbar sein, und,

- c) sofern die Container mit Lüftungsschlitzen oder -klappen versehen sind, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Kühlung durch die Lüftungsschlitze oder -klappen nicht beeinträchtigt wird.“.

Im bestehenden Text streichen: „oder Containern“ bzw. „oder Container“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/255)

## **Kapitel 8.2**

8.2.2.7.1.3 und 8.2.2.7.2.3 In der Fußnote 1

„([http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/catalog\\_of\\_questions.html](http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/catalog_of_questions.html))“ ändern in:

„(<https://unece.org/catalogue-questions>)“.

- **Anlage II**

[Original: Englisch und Französisch]

- **Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/301 (ADN-Ausgabe 2021) (bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien)**

- **Kapitel 2.5**

2.2.52.4 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.11)*

\*\*\*